

18. Ungebühr vor Gericht

Gerichte der Militärregierung sind befugt, jedermann einschließlich der Angeklagten, Verteidiger, Zeugen, Beamten oder Zuhörer wegen jeder Verletzung der Würde des Gerichts oder wegen Nichtbeachtung gerichtlicher Anordnungen zur Verantwortung zu ziehen. Ungebühr kann mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe oder sonst in angemessener Weise bestraft werden. Wenn das Gericht in Ausübung seiner Befugnis eine Strafe wegen Ungebühr verhängt, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und dieses wie jede andere Entscheidung zu übermitteln und zu überprüf^.

19. Gerichtliche Verwahrung

Gerichte der Militärregierung können nach ihrem Ermessen Schriftstücke und Gegenstände, die sich auf ein Verfahren vor ihnen beziehen, beschlagnahmen und durch Beschluß jede Person anweisen, diese Schriftstücke und Gegenstände in Verwahrung zu nehmen; Schriftstücke und Gegenstände unterliegen der⁴ Beschlagnahme, gleichgültig, ob sie als Beweismittel zugelassen worden sind oder nicht.

22. Jugendliche Täter

(1) In Sachen gegen jugendliche Täter unter 18 Jahren sollen die Gerichte der Militärregierung ein freieres Verfahren anwenden. Dieses Verfahren soll der anerkannten Praxis örtlicher Jugendgerichte und der von Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika entsprechen und soweit wie möglich die folgenden Maßnahmen einschließen:

- (a) Bericht eines Fürsorgebeamten vor%eginn der Verhandlung;
- (b) erscheint Haft notwendig, so soll diese in einer besonderen Anstalt oder wenigstens getrennt von Erwachsenen durchgeführt werden; ϕ
- (c) die Vernehmung soll formlos unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden; <
- (d) Verhör der Eltern und, falls zweckentsprechend Entlassung aus der Haft in deren Obhut.

(2) Ein Täter, der über [#] 16, jedoch unter 18 Jahre alt ist, kann in jeder Hinsicht wie ein Erwachsener behandelt werden, es sei denn, daß nach dem Ermessen des Gerichts seine körperliche oder geistige Unreife Seine Behandlung gemäß Absatz (1) dieser Bestimmung ratsam erscheinen läßt.